

Friedhofreglement

vom 25. November 2015

Inhaltsverzeichnis

I.	Zuständigkeit und Organisation	3
Art. 1	Geltungsbereich und Eigentumsverhältnisse	3
Art. 2	Aufsicht und Vollzug	3
Art. 3	Organe	3
Art. 4	Friedhofverwaltung	4
Art. 5	Friedhofwart	4
II.	Bestattungsvorschriften	4
Art. 6	Todesmeldung	4
Art. 7	Zeitpunkt der Bestattung	4
Art. 8	Bestattungszeit	5
Art. 9	Bestattungsarten	5
Art. 10	Sarg	5
Art. 11	Aufbahrung	5
III.	Friedhof- und Grabgestaltung	6
Art. 12	Gräbereinteilung	6
Art. 13	Grabgebühren	6
Art. 14	Grabbelegung	6
Art. 15	Grabesruhe	6
Art. 16	Bestattungstiefe	7
Art. 17	Grabunterhaltungspflicht	7
Art. 18	Grabbepflanzung	7
Art. 19	Grabräumung	7
Art. 20	Bestattungsgebühren	7
Art. 21	Konzessionsdauer	7
Art. 22	Grabdenkmäler	8
Art. 23	Material für Grabdenkmäler	8
Art. 24	Grabeinfassung	9
Art. 25	Weihwassergefäße	9
Art. 26	Denkmalbewilligung	9
Art. 27	Ordnung	9
Art. 28	Haftung	9
IV.	Schlussbestimmungen	10
Art. 29	Rechtsmittel	10
Art. 30	Offene Fragen und Ausnahmen	10
Art. 31	Inkraftsetzung	10
	Gebührenordnung	11

Die Einwohnergemeinde Buttisholz beschliesst, gestützt auf § 9 Abs. 3 der Verordnung über das Bestattungswesen vom 9. Dezember 2008 und Art. 16 der Gemeindeordnung vom 30. April 2007 das nachstehende Reglement:

I. Zuständigkeit und Organisation

Art. 1 Geltungsbereich und Eigentumsverhältnisse

¹ Dieses Reglement findet Anwendung für den Friedhof und die Bestattungen auf dem Friedhof Buttisholz.

² Der Bestattungskreis Buttisholz umfasst das Gebiet der Einwohnergemeinde Buttisholz und die Gebiete, die ausserhalb der Gemeindegrenzen liegen, jedoch zur Kirchgemeinde Buttisholz, gehören.

³ Der Friedhof Buttisholz umfasst den westlichen Teil der Parzelle Nr. 340 der Einwohnergemeinde Buttisholz, das Friedhofareal auf Parzelle Nr. 339 der röm.-kath. Kirchgemeinde Buttisholz, beides soweit innerhalb der Friedhofmauern gelegen und die Mitbenutzung der St. Michaelskapelle auf Parzelle Nr. 338 der röm.-kath. Kirchgemeinde Buttisholz als Aufbahrungsort.

⁴ Die Eigentumsrechte und -pflichten bleiben mit der Einschränkung der zweckgebundenen Friedhofnutzung im Rahmen dieses Reglements gewahrt.

Art. 2 Aufsicht und Vollzug

¹ Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht dem Gemeinderat Buttisholz. Diese Unterstellung gilt auch für Gebiete, die nicht im Eigentum der Einwohnergemeinde stehen.

² Dem Gemeinderat Buttisholz stehen sämtliche Kompetenzen im Friedhof- und Bestattungswesen zu, die in diesem Reglement erwähnt oder in übergeordneten Erlassen bezeichnet sind, namentlich:

- a) Vollzug des Friedhofreglementes und Erlass der erforderlichen Vollzugsbestimmungen
- b) Erlass der Gebührenordnung, welche periodisch den Verhältnissen anzupassen ist
- c) Beschlussfassung über die Organisation des Friedhofbetriebes
- d) Wahl der Organe und Kommissionen.

³ Für den Friedhofteil der Kirchgemeinde kann der Kirchenrat im Rahmen dieses Reglements die erforderlichen Weisungen erlassen, die zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Gemeinderat Buttisholz bedürfen.

Art. 3 Organe

¹ Der Gemeinderat wählt den Friedhofverwalter oder die Friedhofverwalterin (nachfolgend Friedhofverwaltung genannt) und den Friedhofwart oder die Friedhofwartin (nachfolgend Friedhofwart genannt). Die Amtsdauer fällt mit derjenigen der Wahlbehörde zusammen.

² Für den Friedhofteil der Kirchgemeinde ist der Kirchenrat Wahlbehörde.

Art. 4 Friedhofverwaltung

¹ Die Friedhofverwaltung überwacht das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen. Ihr obliegt die Anordnung des zivilen Teils der Bestattungen. Sie weist die Gräber auf dem Friedhofteil der Einwohnergemeinde Buttisholz zu und führt die Gräberkontrolle. Sie besorgt das Rechnungswesen und stellt die Grab- und Bestattungsgebühren für die Einwohnergemeinde in Rechnung und überwacht den Vollzug dieses Reglements und der kantonalen Verordnungen.

² Sie ist zuständig für den Abschluss von Konzessionsverträgen für Familiengräber der Einwohnergemeinde. Ihr unterstehen alle auf dem Friedhof beschäftigten Personen.

³ Für die Zuteilung der Gräber der Kirchgemeinde Buttisholz ist das röm.-kath. Pfarramt, für das Grabgebühreninkasso und die Rechnungsführung das Kirchmeieramt Buttisholz zuständig.

Art. 5 Friedhofwart

¹ Der Friedhofwart sorgt für Ordnung und Sauberkeit auf dem Friedhof und den dazugehörigen Anlagen der Einwohnergemeinde Buttisholz. Er öffnet und schliesst die Gräber. Er leistet Hilfe bei Bestattungen.

² Auf dem Friedhofteil der Kirchgemeinde sorgt diese für Ordnung und Sauberkeit.

II. Bestattungsvorschriften

Art. 6 Todesmeldung

¹ Für die Todesmeldung sind die Vorschriften gemäss Zivilstandsverordnung massgebend. Jeder Todesfall ist spätestens innert zwei Tagen der Gemeindeverwaltung Buttisholz zu melden. Bei einem Todesfall am Samstag oder Sonntag, bzw. Feiertag ist dieser am nächstfolgenden Arbeitstag mitzuteilen.

² Die Friedhofverwaltung meldet dem Friedhofwart die Graböffnung.

Art. 7 Zeitpunkt der Bestattung

¹ Ein Leichnam darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet oder eingäschert werden. Der Kantonsarzt kann bei Vorliegen besonderer Umstände Ausnahmen bewilligen oder anordnen.

² Ein Leichnam ist spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes zu bestatten. Ist die Person im Ausland gestorben oder kann der Leichnam in einer Kühlanlage aufgebahrt werden, kann die Friedhofverwaltung die Frist angemessen verlängern.

³ Die Bestattung darf nur bei Vorliegen einer Bestattungs- oder Kremationsbewilligung des Zivilstandsamtes oder der Staatsanwaltschaft vorgenommen werden.

Art. 8 Bestattungszeit

¹ Der kirchliche Teil der Bestattung sowie die Bestimmung der Bestattungszeit ist Sache des zuständigen Pfarramtes, mit dem sich die Angehörigen zu verständigen haben. Bei Kremationen muss zuerst der Zeitpunkt der Einäscherung bekannt sein.

² Die religiösen Handlungen bei der Bestattung sind entsprechend den einzelnen Konfessionen gewährleistet. Dies gilt nicht für religiöse Wünsche für die Beisetzung, auf welche nur nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden kann.

³ Wird keine kirchliche Bestattung gewünscht, so erfolgt die zivile Bestattung, die von der Friedhofverwaltung auf Gesuch hin festgelegt wird. Die Friedhofverwaltung oder ein Mitglied der zuständigen Stelle hat bei der Erdbestattung anwesend zu sein.

Art. 9 Bestattungsarten

¹ Bestattungsarten sind Erdbestattung (Beerdigung) und die Feuerbestattung (Kremation).

² Der Wille der verstorbenen Person ist zu respektieren. Fehlt eine entsprechende Erklärung, so bestimmen die nächsten Angehörigen die Bestattungsart. Fehlen Angehörige oder sind diese in-nerhalb nützlicher Zeit nicht erreichbar, bestimmt der Friedhofverwalter die Bestattungsart. Bei Vorliegen besonderer Umstände, wie Epidemien, kann die Bestattungsart vom Kantonsarzt angeordnet werden.

³ Die Anmeldung der Feuerbestattung beim Krematorium erfolgt durch das zuständige Zivilstandsamt.

Art. 10 Sarg

¹ Für jeden Leichnam ist ein Sarg aus leicht verrottbarem Holz zu verwenden. Ein gemeinsamer Sarg ist gestattet für eine bei der Geburt verstorbene Mutter mit ihrem verstorbenen Kind.

² Für Feuerbestattungen sind Spezialsärge zu verwenden. Für die Beisetzung der Asche im Gemeinschaftsgrab ist eine Spezialurne zu verwenden.

Art. 11 Aufbahrung

¹ Der Leichnam ist vom Todestag an bis zur Bestattung oder Einäscherung in einem dafür bestimmten Aufbahrungsraum aufzubahren.

² Für die Aufbahrung steht im Regelfall die St. Michaelskapelle zur Verfügung.

³ Die Angehörigen veranlassen die Überführungen und haben auch für die Kosten aufzukommen.

III. Friedhof- und Grabgestaltung

Art. 12 Gräbereinteilung

¹ Der Friedhof Buttisholz umfasst folgende Gräber:

- a) Reihengräber mit stehenden Grabdenkmälern
- b) Reihengräber mit liegenden Grabdenkmälern
- c) Plattengräber der Kirchgemeinde mit speziellen Bronzetafeln
- d) Familiengräber
- e) Urneneinzelgräber
- f) Familien-Urnengräber
- g) Gemeinschaftsgrab ohne persönliche Grabdenkmäler
- h) Priestergrab

² Familiengräber werden nur angeboten, sofern solche frei sind und noch mindestens 20 Einzelgräber frei verfügbar sind.

³ Die Reihenfolge und der Bestattungsplatz werden durch die Friedhofverwaltung bzw. bei den Plattengräbern durch die Kirchgemeinde bestimmt.

Art. 13 Grabgebühren

¹ Reihen-, Urnen- und Gemeinschaftsgräber sind für Personen innerhalb des Bestattungskreises Buttisholz unentgeltlich.

² Für Familien- und Plattengräber ist ein Konzessionsvertrag abzuschliessen und eine vom Gemeinderat in der Gebührenordnung festzulegende Konzessionsgebühr zu bezahlen.

³ Die Konzessionsgebühr für die Konzessionsverlängerung berechnet sich pro rata temporis von der im Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Konzessionsgebühr.

Art. 14 Grabbelegung

¹ In einem Grab darf nur ein Leichnam bestattet werden. Die Bestattung von zwei Leichen im gleichen Grab ist gestattet für die Bestattung einer verstorbenen Mutter mit ihrem neugeborenen toten Kind.

² Urnen dürfen in bereits belegte Erd- oder Urnenreihengräber von Angehörigen beigesetzt werden. Die Benützungsdauer der Gräber erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung jedoch keine Verlängerung. Die Angehörigen haben bei der Friedhofverwaltung eine Erklärung für die verkürzte Grabesruhe zu unterzeichnen.

³ Im Gemeinschaftsgrab wird ausschliesslich Asche beigesetzt.

Art. 15 Grabesruhe

Die Grabesruhe für Erdbestattungen beträgt 20 Jahre. Die Grabesruhe für Urnenbeisetzungen beträgt 15 Jahre.

Art. 16 Bestattungstiefe

Die Bestattungstiefe bei Erdbestattungen beträgt im Regelfall 2 Meter.

Art. 17 Grabunterhaltungspflicht

¹ Die Grabstätten sind von den Angehörigen der Verstorbenen zu unterhalten. Kommen die Angehörigen dieser Pflicht nicht nach, verordnet die Friedhofverwaltung einen schlichten Unterhalt unter Rechnungsstellung an die Pflichtigen. Verlassene Grabstätten werden von der Friedhofverwaltung in schlichter Weise auf Gemeindekosten unterhalten.

² Der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes ist Sache der Einwohnergemeinde. Es ist nicht erlaubt, persönliche Gegenstände, Kerzen oder Blumen über einen längeren Zeitraum als 6 Wochen beim Gemeinschaftsgrab zu deponieren. Der Friedhofwart ist befugt, deponierte Gegenstände und verwelkte Blumen zu entsorgen. Für individuelle, vergängliche Gegenstände und Kerzen ist ein separater Platz vorgesehen.

Art. 18 Grabbepflanzung

¹ Spätestens 6 Wochen nach der Bestattung ist der Grabschmuck nur noch im Ausmass des belegten Grabes zulässig.

² Bäume und Sträucher dürfen 100 cm, bzw. die Höhe der zugelassenen Denkmäler nicht übersteigen und dürfen die Nachbargräber nicht beeinträchtigen.

³ Für die Bepflanzung der Plattengräber stellt die Kirchgemeinde Buttisholz ein einheitliches Pflanzgefäss zur Verfügung.

Art. 19 Grabräumung

Nach Ablauf der Grabesruhe sind die für das Grab verantwortlichen Angehörigen durch die Friedhofverwaltung schriftlich oder durch Publikation im Luzerner Kantonsblatt aufzufordern, die Gräber innert 2 Monaten zu räumen. Über Gräber, die innert der gesetzten Frist nicht geräumt werden, verfügt die Friedhofverwaltung. Daraus entstehende Räumungskosten werden den Grabunterhaltungspflichtigen in Rechnung gestellt.

Art. 20 Bestattungsgebühren

Der Gemeinderat setzt die Bestattungsgebühren fest. Die Friedhofverwaltung kann auf Gesuch hin die Bestattung von Verstorbenen bewilligen, die nicht im Bestattungskreis Buttisholz wohnhaft waren. Es ist jedoch zu den Grab- und Bestattungsgebühren ein Zuschlag zu bezahlen. Dieser wird vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 21 Konzessionsdauer

¹ Die Konzessionsdauer für Platten- und Familiengräber beträgt 20 Jahre.

² Bei einer zweiten Erdbestattung im Familiengrab muss die Konzession bis zum Ablauf der Grabesruhe der zuletzt beerdigten Person verlängert und bezahlt werden.

³ Die Konzession für Familiengräber kann nach Ablauf und bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 12 verlängert werden. Hierzu stellt die Friedhofverwaltung die entsprechende Rechnung. Nach erfolgter Einzahlung ist die Konzession für eine weitere Konzessionsdauer verlängert. Nach Ablauf der Konzessionsdauer fällt das Grab wieder in den Besitz des Gemeinwesens zurück.

⁴ Bei Platten- und Familiengräber besteht kein Anspruch auf Erneuerung der Konzession.

Art. 22 Grabdenkmäler

¹ Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an die Verstorbenen wach halten soll und eine Aussage über Leben und Glauben enthalten kann.

² Das Grabdenkmal muss persönlich gestaltet sein und sich in das Gesamtbild der Friedhofanlage eingliedern.

³ Für Grabdenkmäler gelten folgende Höchstmasse:

	Höhe	Breite	Dicke
Einzelgrab mit stehendem Stein	110 cm	60 cm	14 - 16 cm
Einzelgrab mit liegendem Stein	60 cm	45 cm	12 - 16 cm
Urnengrab mit liegendem Stein	40 cm	30 cm	6 - 16 cm
Urnengrab mit filigranen Stelen	70 cm	20 cm	10 - 16 cm
2-er Familiengrab	100 cm	120 cm	14 - 18 cm
3-er Familiengrab	100 cm	180 cm	14 - 18 cm
Urnen-Familiengrab	80 cm	40 cm	14 - 18 cm

⁴ Für Kreuze, Stelen und andere schlanke Gestaltungselemente bei Einzel- und Familiengräbern kann die zuständige Stelle Höhen bis zu 1,6 m gestatten.

⁵ Liegende Platten dürfen den Erdboden an der höchsten Stelle höchstens 15 cm überragen. Bei Urnengräbern sind neben liegenden Steinen nur filigrane Stelen gemäss Abs. 3 zulässig.

⁶ Plattengräber sind mit einer Bronzetafel gemäss Vorschriften des Kirchenrates Buttisholz zu versehen.

Art. 23 Material für Grabdenkmäler

¹ Als Werkstoff für die Erstellung von Grabdenkmälern sind zugelassen: Naturstein sowie Holz, Eisen und Bronze.

² Andere Materialien werden zugelassen, sofern sie materialgerecht verarbeitet sind und ihre Wirkung das Friedhofbild bzw. das Grab und dessen Umfeld nicht beeinträchtigen. Geschliffene Steine sind glanzlos zu halten.

³ Die Grabdenkmäler müssen so ausgestaltet sein, dass sich diese in den Friedhof eingliedern. Fotos dürfen eine maximale Grösse von 7 cm x 9 cm aufweisen.

⁴ Grabsteine sind auf eine bruch sichere Tragplatte zu setzen und müssen gleichmächtig abgestellt werden.

Art. 24 Grabeinfassung

Eine allfällige Grabeinfassung wird durch den Eigentümer des Friedhofes erstellt.

Art. 25 Weihwassergefäße

Weihwassergefäße sind dem Grabdenkmal anzupassen. Die maximale Höhe beträgt 25 cm.

Art. 26 Denkmalbewilligung

¹ Für die Errichtung von Grabdenkmälern oder Änderungen an solchen ist die Genehmigung der Friedhofverwaltung einzuholen.

² Der Entwurf hat den Grundriss und die Ansichten im Massstab 1:10 aufzuzeigen und Angaben über das vorgesehene Material zu enthalten. Die Friedhofverwaltung kann weitere Unterlagen wie Modell, etc. verlangen. Die zuständige Stelle ist ermächtigt, Grabdenkmäler, die nicht den eingereichten und genehmigten Plänen oder den verlangten Korrekturen entsprechen, entfernen zu lassen. Die Angehörigen der Bestatteten sind kostenersatzpflichtig.

Art. 27 Ordnung

¹ Die Friedhofanlage verdient als letzte Ruhestätte unserer Verstorbenen ein pietätvolles Betreten.

² Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

³ Insbesondere sind untersagt:

- das Verursachen von Lärm und das Spielen
- das Befahren mit Fahrrädern, fahrradähnlichen Spiel- und Sportgeräten und Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienstfahrzeuge)
- das Laufenlassen von Hunden
- das Ablegen von Abfällen ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter

Art. 28 Haftung

Die Einwohnergemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabdenkmälern und Pflanzungen, die infolge von Naturereignissen, der Bodenbeschaffenheit oder durch Drittpersonen zugefügt wurden. Ebenso wird die Haftung bei Entwendung oder Diebstahl abgelehnt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 29 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Friedhofverwaltung kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen seit Zustellung beim Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

Art. 30 Offene Fragen und Ausnahmen

Über Fragen, zu denen im Reglement keine Aussagen zu finden sind und über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 31 Inkraftsetzung

Dieses Reglement ersetzt alle früheren Reglemente über das Friedhofwesen. Es tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

6018 Buttisholz, 25. November 2015

Gemeinderat Buttisholz

Der Gemeindepräsident

Franz Xaver Zemp

Der Gemeindeschreiber

Reto Helfenstein

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 25. November 2015

Gebührenordnung

zum Friedhofreglement der Gemeinde Buttisholz

Gestützt auf Art. 3 Abs. 2b, Art. 13 und Art. 20 des Friedhofreglementes beschliesst der Gemeinderat Buttisholz folgende Gebühren:

	Konzessions- & Grabdauer	Konzessions- gebühr	Bestattungs- gebühr
1. Plattengrab inkl. Pflanzgefäss Erdbestattung Urnenbestattung	20 Jahre	Fr. 1'600.00	Fr. 650.00
	20 Jahre	Fr. 1'600.00	Fr. 500.00
2. Reihengrab (Erdbestattung)	20 Jahre	Fr. 0.00	Fr. 650.00
3. Gemeinschaftsgrab (exkl. Beschriftung) Urnenbestattung	10 Jahre	Fr. 0.00	Fr. 500.00
4. Familiengrab - 2 Grabplätze (Erdbestattung) - 3 Grabplätze (Erdbestattung) Familien-Urnengrab	20 Jahre	Fr. 2'400.00	Fr. 650.00
	20 Jahre	Fr. 3'600.00	Fr. 650.00
	20 Jahre	Fr. 800.00	Fr. 350.00
5. Urnen-Reihengrab	15 Jahre	Fr. 0.00	Fr. 350.00
6. Zuschläge für Personen mit zivil- rechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Bestattungskreises - im Einzelgrab - im Urnengrab (Einzelgrab) - im Urnengrab (Gemeinschaftsgrab) - im Familiengrab (Erdbestattung) - im Familiengrab (Urne) - im Plattengrab		Fr. 3'000.00	Fr. 250.00
		Fr. 1'000.00	Fr. 50.00
		Fr. 200.00	Fr. 50.00
		Fr. 1'000.00	Fr. 250.00
		Fr. 500.00	Fr. 50.00
		Fr. 1'500.00	Fr. 250.00

6018 Buttisholz, 25. November 2015

Gemeinderat Buttisholz

Der Gemeindepräsident

Franz Zemp

Der Gemeindeschreiber

Reto Helfenstein